



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.03.2020

GEMEINDE STETTEN

BODENSEEKREIS

Aufgrund von §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2019 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung beschlossen.

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtung vom 01.03.2020**

§1 Erhebungsgrundsätze

1. Die Gemeinde Stetten betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung „Kinderkrippe und Kindergarten Farbenfroh“ als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab einem Jahr bis zum Schuleintritt. In der Kinderbetreuungseinrichtung werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Betreuungszeiten ihrem Alter entsprechend betreut.
2. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde Stetten betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung mit folgendem Betreuungsangebot:
2. In der Krippe für Kinder ab einem Jahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (U3):
 - a) Verlängerte Öffnungszeiten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden / Woche
 - b) Ganztagesbetreuung an 4 Nachmittagen / Woche (Montag – Donnerstag) mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 36 bis 42 Stunden / Woche
3. Im Kindergarten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3):
 - a) Verlängerte Öffnungszeiten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 Stunden / Woche
 - b) Ganztagesbetreuung an 4 Nachmittagen / Woche (Montag – Donnerstag) mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 36 bis 42 Stunden / Woche.



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.03.2020

4. Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.
5. Derzeit besteht kein Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz.

§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Der Aufnahmebogen muss dem Träger vor Aufnahme vollständig ausgefüllt vorliegen.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch den Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder im Kindergarten, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Für Kinder, die eine Betreuung bis zum Tag vor der Einschulung benötigen, wird eine volle Monatsgebühr des Monats September erhoben.
3. Eine Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Endet der Besuch der Betreuungseinrichtung im Laufe eines Betreuungsjahres, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
4. Hinsichtlich der Beendigung des Benutzungsverhältnisses aus wichtigem Grund durch den Einrichtungsträger wird auf §6 der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Stetten verwiesen.

§4 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung werden Benutzungsgebühren und gegebenenfalls eine Verpflegungsgebühr gemäß §5 erhoben.
2. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben. Sie werden in der Regel in elf Monaten pro Jahr erhoben. Im Monat August werden keine Gebühren erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß §5 Abs. 2 auf 50%.
4. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besucht wird. Unterbrechungen des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht. Die Gebühren sind zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.03.2020

5. Gebühren, die aus triftigen Gründen bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, können auf schriftlichen Antrag gestundet werden. Der Antrag ist bei der Gemeinde Stetten schriftlich mit Begründung und Vorlage der Vermögens- bzw. Einkommensnachweise zu stellen.

§5 Gebührenhöhe Krippe (U3) und Kindergarten (Ü3)

1. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Kinderkrippe U3 für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren

	Anzahl Kinder in der Familie	Ab 01.03.2020	Ab 01.09.2021
4 Tage GT, 1 Tag VÖ = 42 Stunden	1	470,--	484,--
	2	387,--	399,--
	3	266,--	274,--
	4 und mehr	245,--	252,--
3 Tage GT, 2 Tage VÖ = 39 Stunden	1	436,--	450,--
	2	359,--	370,--
	3	247,--	254,--
	4 und mehr	228,--	234,--
2 Tage GT, 3 Tage VÖ = 36 Stunden	1	403,--	415,--
	2	332,--	342,--
	3	228,--	235,--
	4 und mehr	210,--	216,--
5 Tage VÖ = 30 Stunden	1	336,--	346,--
	2	276,--	285,--
	3	190,--	196,--
	4 und mehr	175,--	180,--

Kindergarten Ü3 für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

	Anzahl Kinder in der Familie	Ab 01.03.2020	Ab 01.03.2021
4 Tage GT, 1 Tag VÖ = 42 Stunden	1	273,--	281,--
	2	232,--	239,--
	3	156,--	161,--
	4 und mehr	119,--	123,--



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.03.2020

3 Tage GT, 2 Tage VÖ = 39 Stunden	1	240,--	247,--
	2	205,--	211,--
	3	137,--	141,--
	4 und mehr	105,--	108,--
2 Tage GT, 3 Tage VÖ = 36 Stunden	1	208,--	214,--
	2	177,--	182,--
	3	119,--	122,--
	4 und mehr	91,--	94,--
5 Tage VÖ = 30 Stunden	1	143,--	147,--
	2	122,--	125,--
	3	81,--	83,--
	4 und mehr	65,--	67,--

3. Wird innerhalb einer Betreuungsform ein Mittagessen eingenommen, wird zusätzlich zu den Gebühren eine Verpflegungsgebühr von 3,80 Euro pro Essen erhoben. Die Gebühr wird nach der tatsächlich bestellten Anzahl an Essen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt über monatliche Abschläge sowie zweimalige Spitzabrechnung pro Jahr.
4. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Stetten unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalender Monat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§7 Entstehung / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§4 Abs. 3) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.03.2020

wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Stetten vom 27.07.2015 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stetten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Stetten, den 21.10.2019

Daniel Heß, Bürgermeister